

Raumplanerischer Bericht Anpassung kantonaler Richtplan im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015-2018



- L 4.3 Wald: Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion
- V 3.3 Kantonsstrassen: Umfahrung Unterägeri
- V 10 Kantonales Wanderwegnetz

Impressum

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
Aabachstrasse 5
6300 Zug
041 728 54 80
info.arp@zg.ch

Version 1.0 öffentliche Mitwirkung

Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Anpassung des kantonalen Richtplans während 60 Tagen beim Amt für Raumplanung in Zug und bei den Gemeinden des Kantons Zug öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den Bürozeiten eingesehen werden. Sie sind auch auf der Website des Amtes für Raumplanung unter www.zg.ch/richtplan zu finden (Rubrik «Richtplananpassungen»). Es werden folgende Unterlagen aufgelegt:

- Publikationstext Amtsblatt;
- Raumplanerischer Bericht inklusive Synopse.

Die Mitwirkung dauert von **Samstag, 8. August 2015 bis Mittwoch, 7. Oktober 2015**. Die Bevölkerung ist eingeladen, ihre Vorschläge und Anregungen einzubringen. Möglichkeiten zur Mitwirkung:

- Formular unter www.zg.ch/richtplan > «Richtplananpassungen», welches per E-Mail an info.arp@zg.ch gesendet werden kann;
- auf dem Postweg an folgende Adresse (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender):

Amt für Raumplanung
Stichwort: Richtplananpassung Herbst 2015
Postfach
6301 Zug

Die Eingaben fliessen in die Überprüfung der Richtplananpassung ein. Die Baudirektion fasst die Eingaben zusammen und nimmt dazu Stellung. Der Regierungsrat unterbreitet seinen Bericht dem Kantonsrat zum Beschluss. Nach den Beratungen in der Kommission für Raumplanung und Umwelt sowie in der Staatswirtschaftskommission und dem Beschluss im Kantonsrat wird die Anpassung beim Bund zur Genehmigung eingereicht.

Bei Fragen hilft Ihnen Kantonsplaner René Hutter unter 041 728 54 81 oder rene.hutter@zg.ch gerne weiter.

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Wald: Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion (L 4.3) | 4 |
| A | Ausgangslage | 4 |
| B | Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung | 4 |
| B.1 | Interessensabwägung | 10 |
| B.2 | Kosten | 10 |
| 2. | Kantonsstrassen: Umfahrung Unterägeri (V 3.3) | 11 |
| A | Ausgangslage | 11 |
| B | Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung | 11 |
| B.1 | Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse | 12 |
| B.2 | Interessensabwägung | 13 |
| B.3 | Kosten | 14 |
| 3. | Kantonales Wanderwegnetz (V 10) | 15 |
| A | Ausgangslage | 15 |
| A.1 | Auftrag zur Überprüfung und Anpassung | 15 |
| A.2 | Gründe für die Notwendigkeit einer Anpassung des Richtplanes | 15 |
| A.3 | Anforderungen an ein Wanderwegnetz | 15 |
| A.4 | Das Wanderwegnetz des Kantons Zug | 16 |
| A.5 | Ziele der Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes | 16 |
| B | Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung | 16 |
| B.1 | Kantonale Wanderroutenplanung | 16 |
| B.2 | Das aktualisierte Wanderwegnetz des Kantons Zug | 17 |
| B.3 | Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse | 17 |
| B.4 | Interessensabwägung | 23 |
| B.5 | Kosten | 23 |

1. **Wald: Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion (L 4.3)**

A Ausgangslage

Im Richtplantext bzw. in den Beschlüssen des kantonalen Richtplans sind die Waldnaturschutzgebiete nicht namentlich, sondern gesamtheitlich als Wälder mit besonderer Schutzfunktion bezeichnet. Im Einzelnen sind die 26 festgesetzten Gebiete in der Richtplankarte eingetragen.

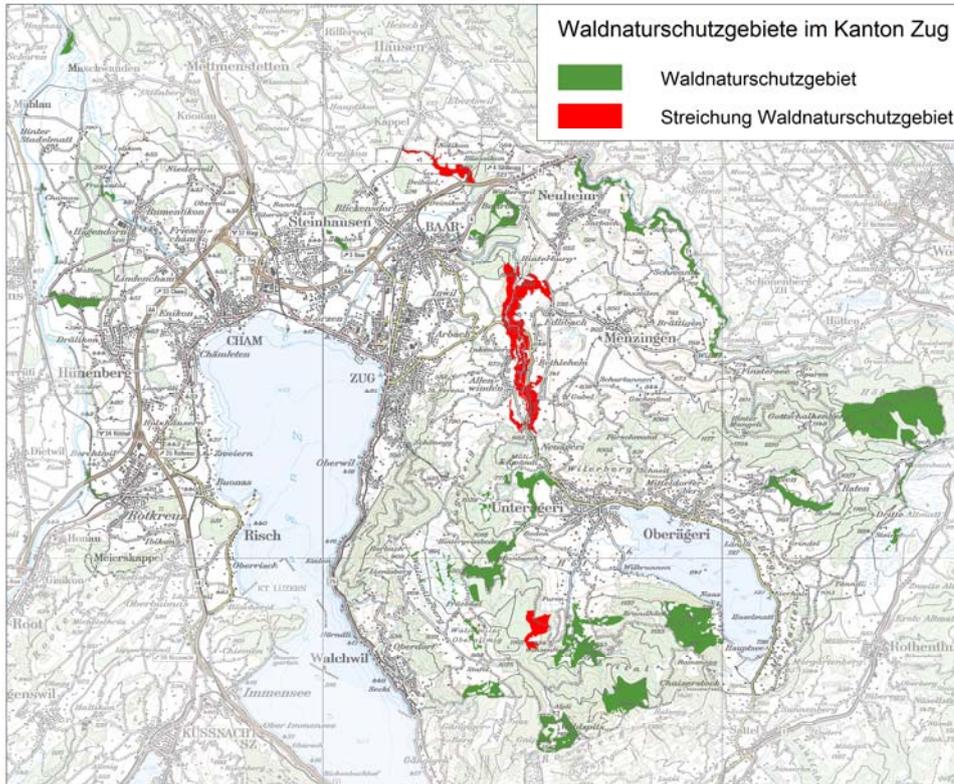
B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der durch den Regierungsrat beschlossenen dauerhaften Entlastung des kantonalen Finanzhaushalts wird das Budget für Beiträge zur Pflege von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion um rund 20 % reduziert. Um die Sicherung der ökologischen Werte in den bestehenden 23 Waldnaturschutzgebieten nicht zu gefährden, soll auf die im Richtplan vorgesehenen aber noch nicht etablierten Gebiete verzichtet werden.

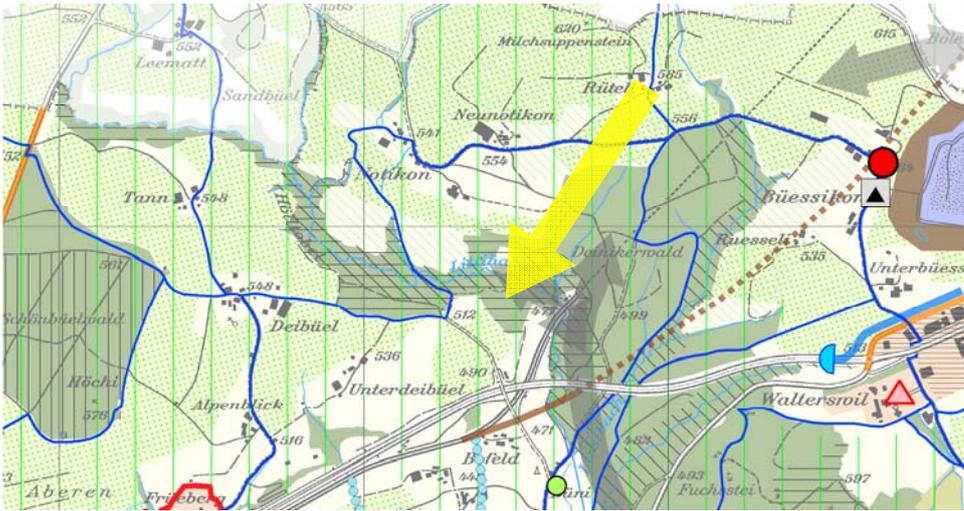
Gemäss Massnahme 2.22a des Entlastungsprogramms 2015-2018 werden folgende im Richtplan festgesetzten aber noch nicht eigentümerverbindlich gesicherten Waldnaturschutzgebiete aus dem Richtplan entlassen:

- Littibachtobel, Gemeinde Baar;
- Lorzentobel, Gemeinden Menzingen, Baar und Neuheim;
- Eggbärneren, Gemeinde Unterägeri.

Da im Richtplantext bzw. in den Richtplanbeschlüssen die Waldnaturschutzgebiete nicht namentlich aufgeführt werden, muss der Richtplantext nicht angepasst werden.

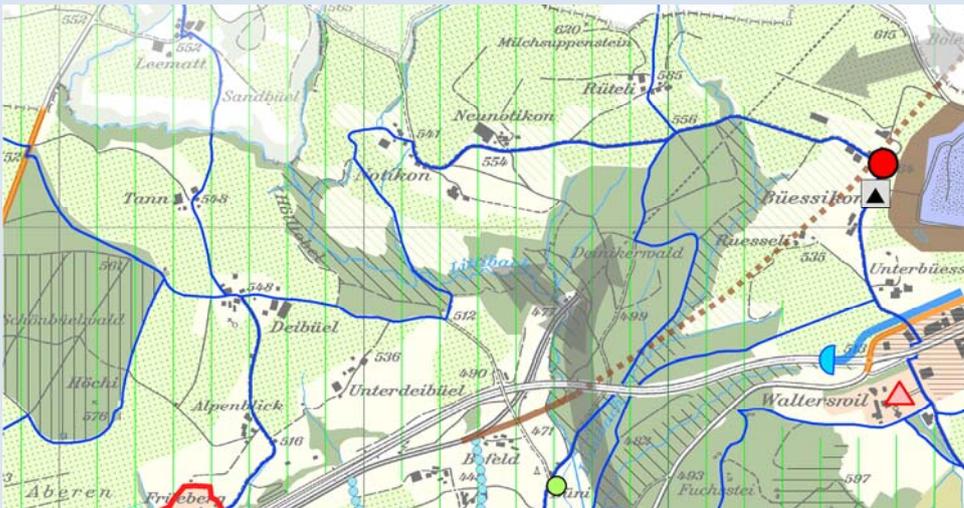


Richtplankarte alt



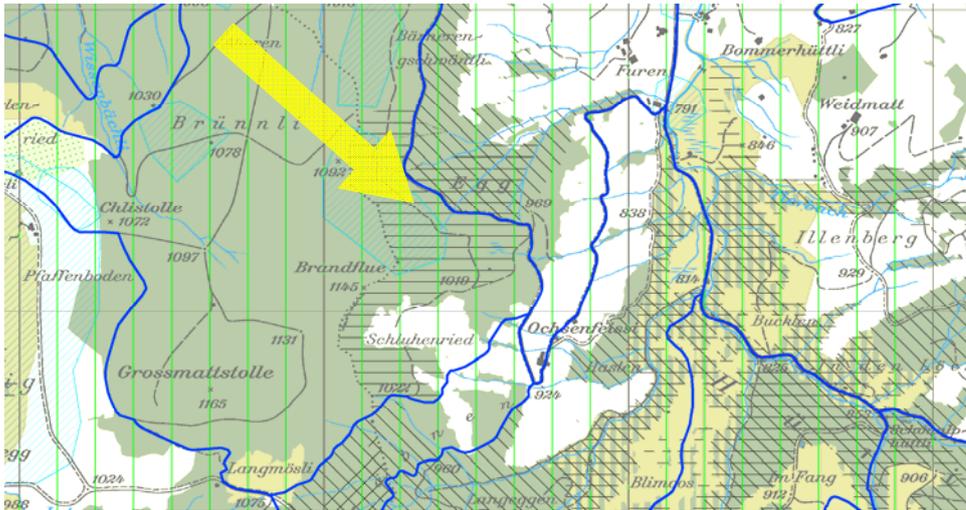
Littibachtobel

Richtplankarte neu



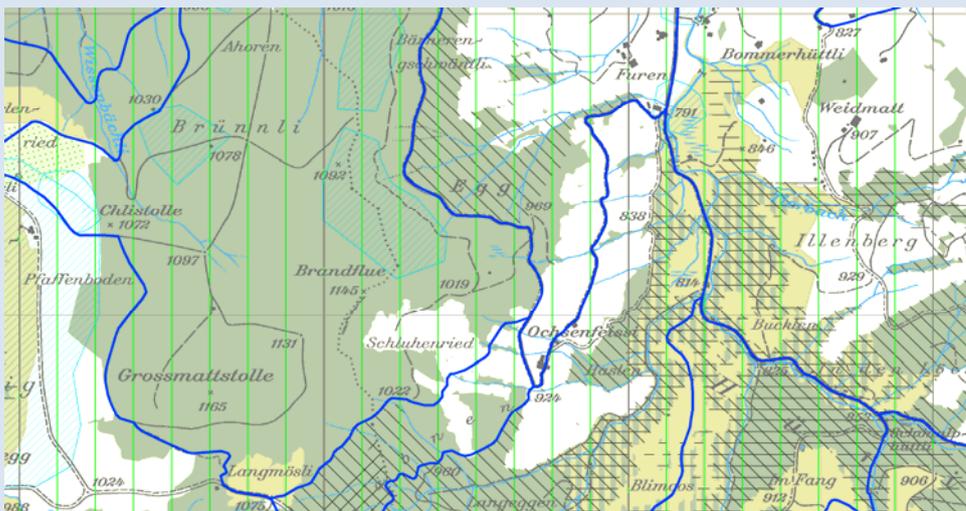
Littibachtobel

Richtplankarte alt



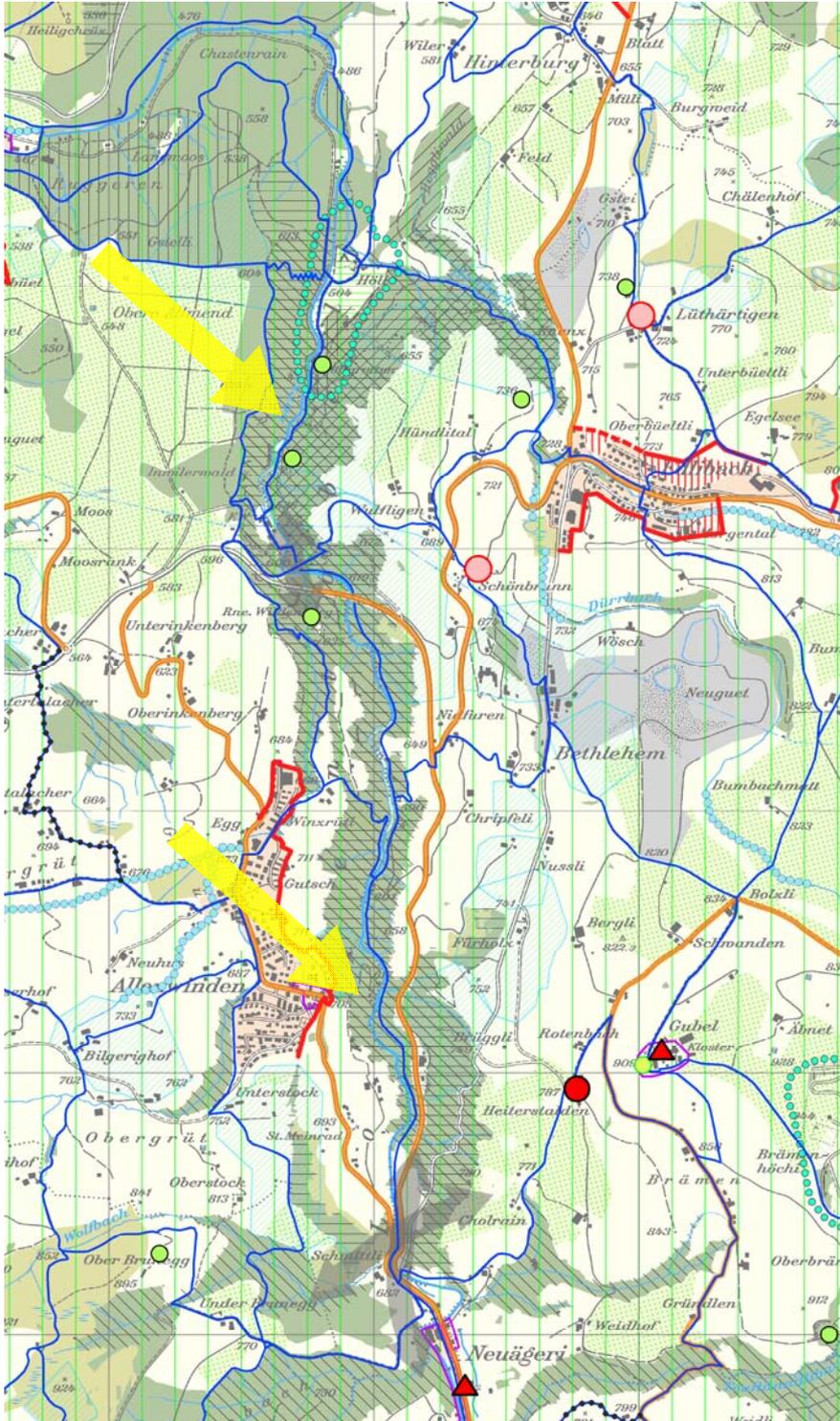
Eggbären

Richtplankarte neu



Eggbären

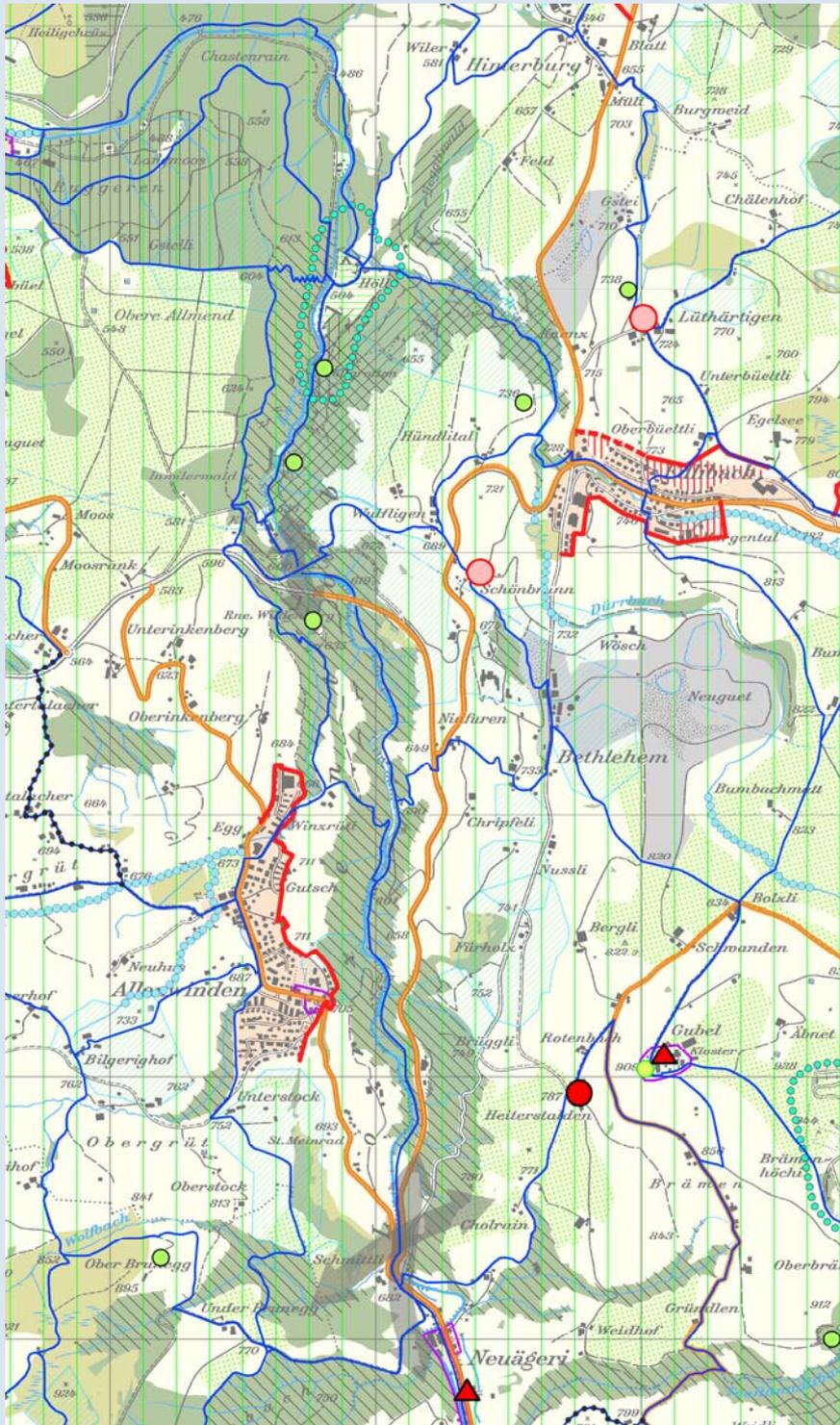
Richtplankarte alt



Lorzentobel

Raumplanerischer Bericht, Anpassung kantonaler Richtplan
Stand am 23. Juli 2015

Richtplankarte neu



Lorzentobel

B.1 Interessensabwägung

Drei der insgesamt 26 im Richtplan festgesetzten Waldnaturschutzgebiete sind noch nicht eigentümerverbindlich mit entsprechenden Verträgen gesichert. Für diese Gebiete bestehen somit weder vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Grundeigentümerschaft noch gegenüber dem Bund im Rahmen der Programmvereinbarungen. Ebenfalls wurden vom Kanton noch keine finanziellen Vorinvestitionen geleistet. Aus diesem Grund werden die Waldnaturschutzgebiete Littibachtobel, Lorzentobel und Eggbärneren aus dem Richtplan entlassen. Mit den reduzierten Budgetmitteln soll die Qualität der bereits bestehenden 23 Waldnaturschutzgebiete gesichert und die eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet werden.

B.2 Kosten

Durch die Reduktion der drei Waldnaturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 227 ha werden im Finanzplan vorgesehene Beitragsverpflichtungen von jährlich 40'000 Franken für die Waldbiodiversität nicht erforderlich.

2. Kantonsstrassen: Umfahrung Unterägeri (V 3.3)

A Ausgangslage

Das Projekt «Neubau Umfahrung Unterägeri» ist im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis enthalten (Kapitel V 3.3). Ebenso ist in diesem Kapitel festgehalten: «Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens 2016 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.» Das Vorhaben ist der Priorität 2, d.h. Baubeginn bis 2024, zugeordnet (Kapitel V 12.2 des kantonalen Richtplans).

B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Das Entlastungsprogramm 2015-2018 enthält u.a. Massnahmen, wie die Investitionsrechnung bis 2018 um knapp 99 Millionen Franken entlastet werden kann. Eine Massnahme im Umfang von 300'000 Franken lautet «Vorerst Verzicht auf Prüfung Umfahrung Tunnel Unterägeri».

Deshalb soll im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015-2018 des Kantons Zug das Kantonsstrassenprojekt «Neubau Umfahrung Unterägeri» zeitlich nach hinten verschoben werden. Der Auftrag zur Unterbreitung der Bestvariante an den Kantonsrat soll neu auf 2024, d.h. mit einer Verzögerung von 8 Jahren, verschoben werden. Damit fällt die Umfahrung Unterägeri gemäss Richtplankapitel V 12.2 in die Priorität 3, d.h. Baubeginn nach 2024. Ausserdem bietet diese Verschiebung die Chance, die Ergebnisse des Raumordnungskonzeptes 2016 und das darauf abgestützte weitere Vorgehen in der Zuger Verkehrsplanung abzuwarten.

Am Eintrag in der Richtplankarte gibt es keine Veränderungen.

B.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

In Kapitel V 3.3 wird die Jahreszahl der Unterbreitung der Bestvariante an den Kantonsrat von 2016 auf 2024 geändert.

Richtplantext alt

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

| Nr. | Vorhaben | Plan- quadrat |
|-----|-----------------------------|------------------|
| 3 | Neubau Umfahrung Unterägeri | N 14 - O 16 |

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens 2016 unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.

Richtplantext neu

V 3.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

| Nr. | Vorhaben | Plan- quadrat |
|-----|-----------------------------|------------------|
| 3 | Neubau Umfahrung Unterägeri | N 14 - O 16 |

Der Kanton untersucht die verschiedenen Varianten einer Umfahrung Unterägeri. Bis spätestens **2016 2024** unterbreitet er die Bestvariante dem Kantonsrat.

In Kapitel V 12.2 wird das Kantonsstrassenprojekt «V 3.2-9, Neubau Umfahrung Unterägeri (O15 - O 16)» von der Priorität 2 (Baubeginn bis 2024) neu in die Priorität 3 (Baubeginn nach 2024) verschoben.

Richtplantext alt

V 12.2

Die Liste Stand 2011 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 2: Baubeginn bis 2024

| Art | Nr. | Vorhaben |
|----------------|---------|---|
| Kantonsstrasse | V 3.2-9 | Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16) |

Priorität 3: Baubeginn nach 2024

| Art | Nr. | Vorhaben |
|-----|-----|----------|
| | | |

Richtplantext neu

V 12.2

Die Liste Stand 2011 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 2: Baubeginn bis 2024

| Art | Nr. | Vorhaben |
|---------------------------|--------------------|--|
| Kantonsstrasse | V 3.2-9 | Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16) |

Priorität 3: Baubeginn nach 2024

| Art | Nr. | Vorhaben |
|-----------------------|----------------|--|
| Kantonsstrasse | V 3.2-9 | Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16) |

B.2 Interessensabwägung

Mit vorliegender Richtplananpassung werden keine raumplanerischen Änderungen vorgenommen. Der Zeitpunkt der Unterbreitung der Bestvariante an den Kantonsrat soll von 2016 auf 2024 und das Projekt «Neubau Umfahrung Unterägeri» in die dritte Priorität (Baubeginn nach 2024) verschoben und damit die entsprechende Massnahme des Entlastungsprogramms 2015-2018 umgesetzt werden. Nach der Ablehnung des Stadttunnels durch den Souverän ist die Zuger Verkehrsplanung zu überprüfen. Darauf aufbauend sollen die weiteren Schritte definiert werden.

Die Festlegung der Baulinien wird unabhängig von dieser Richtplananpassung in einem separaten Verfahren behandelt.

Der Richtplananpassung stehen keine übergeordneten Interessen entgegen.

B.3 Kosten

Durch die zeitliche Verschiebung des Auftrages um 8 Jahre, dem Kantonsrat bis 2016 (neu bis 2024) die Bestvariante für die Umfahrung Unterägeri zu unterbreiten, entstehen keine unmittelbaren Kosten oder Kosteneinsparungen.

Die Kosten für Studien, technische Untersuchungen, etc. zur Evaluation der Bestvariante fallen erst zu einem späteren Zeitpunkt an. Damit wird die Massnahme «Vorerst Verzicht auf die Prüfung Umfahrung Tunnel Unterägeri» des Entlastungsprogramms 2015-2018 umgesetzt und ein Beitrag zur Einsparung von beinahe 99 Millionen Franken bis 2018 aus der Investitionsrechnung geleistet.

3. Kantonales Wanderwegnetz (V 10)

A Ausgangslage

A.1 Auftrag zur Überprüfung und Anpassung

Nach dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sorgen die Kantone dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden (Art. 4, Abs. 1 lit a). Der Kanton Zug kommt dieser Pflicht im Bereich Wanderwege mit der Festsetzung des kantonalen Wanderwegnetzes im kantonalen Richtplan nach.

Im FWG ist in Art. 4, Abs. 1 lit b zudem festgehalten, dass die Kantone für eine periodische Überprüfung und nötigenfalls Anpassung der Wanderwegpläne sorgen.

Im neuen Handbuch «Wanderwegnetzplanung», gemeinsam 2014 herausgegeben vom Bundesamt für Strassen ASTRA und den Schweizer Wanderwegen, wird präzisiert, dass der Wanderwegplan in der Regel alle 10 Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden soll.

Die letzte grössere Überprüfung des kantonalen Wanderwegnetzes geht auf das Jahr 2001 zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Zuger Wanderkarte als Wanderwegplan. Im Jahr 2002 wurde das kantonale Wanderwegnetz in den Teilrichtplan Verkehr integriert, der zwei Jahre später in den kantonalen Richtplan überführt worden ist.

A.2 Gründe für die Notwendigkeit einer Anpassung des Richtplanes

Nebst den oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben sprechen folgende weitere Gründe für die Notwendigkeit einer Überprüfung und Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes:

- Entlastungsprogramm des Kantons Zug, Massnahme «Ausdünnen des Wanderwegnetzes», Entlastung des Budgets mit Fr. 40'000.- pro Jahr für den Leistungsauftrag mit dem Verein Zuger Wanderwege;
- Neues Handbuch «Wanderwegnetzplanung», herausgegeben 2014 vom Bundesamt für Strassen ASTRA und den Schweizer Wanderwegen;
- Schleichend eingeführte Mängel an der bestehenden Wanderwegsignalisation; verursacht durch das dichte Wanderwegnetz und eine analog geführte Signalisationsverwaltung;
- Einführung einer neuen Fachapplikation Langsamverkehr FA LV in MISTRA (Management Information System Strasse des Bundes) zur digitalen Bewirtschaftung des Wanderwegnetzes, der Wanderwegrouten und der Wanderwegsignalisation; diese digitale Bewirtschaftung erfordert vorgängig eine systematische Wanderroutenplanung.

A.3 Anforderungen an ein Wanderwegnetz

Ein Wanderwegnetz dient der Erholung. Es erschliesst Natur- und Kulturlandschaften über geeignete Wege und verbindet diese mit den Siedlungsgebieten. Dabei sollen Wanderwege attraktiv und sicher sowie die Landschaft von ihrer schönsten Seite erlebbar sein. Dabei gilt sowohl für die Wege, für die Signalisation und für allfällige wegbegleitende Angebote wie Informationstafeln stets der Grundsatz: Qualität vor Quantität. Das Wanderwegnetz soll den Wandernden ein Optimum (nicht

ein Maximum) an Wahl- und Orientierungsmöglichkeiten bieten. Für die Attraktivität einer Route spielt der Abwechslungsreichtum der Wegführung eine wichtige Rolle. Daneben sind die Eignung der Wegoberfläche, die Überschaubarkeit bzw. Benutzerfreundlichkeit sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr weitere wichtige Aspekte für die Attraktivität. Bezüglich Sicherheit stehen die Aspekte der Übereinstimmung der Wegkategorien mit den realen Verhältnissen (Signalisation von Wanderwegen als Bergwanderwege, wo erhöhte Anforderungen an Ausrüstung und körperlicher Verfassung gestellt werden), der Sicherheit vor Fahrzeugen, der Prävention von Konflikten mit Nutztieren und der Berücksichtigung von Naturgefahren im Vordergrund.

A.4 Das Wanderwegnetz des Kantons Zug

Das aktuelle Wanderwegnetz im Kanton Zug weist folgende statistische Kennwerte auf:

| | |
|--|------------------------|
| – Wanderwegnetzlänge: | 558 km |
| – Wanderwege im Siedlungsgebiet: | 70 km |
| – Wanderwege ausserhalb Siedlungsgebiet: | 488 km |
| – Wanderwege auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes: | 176 km (36 %) |
| – Netzdichte (Fläche Kanton Zug: 207 km ² , ohne Seen): | 2,7 km/km ² |

Das Wanderwegnetz des Kantons Zug weist damit eine ausserordentlich hohe Wegdichte auf. Im neuen Handbuch «Wanderwegnetzplanung» wird erläutert, dass Werte von über 2,0 km/km² auf vergleichsweise hohe Wegdichten hindeuten. Damit ist zu prüfen, ob zwischen denselben Zielen und Zwischenzielen unnötige Mehrfachverbindungen existieren und ob Wegabschnitte existieren, über die keine sinnvollen Wanderrouten verlaufen.

Ebenfalls weist das Wanderwegnetz im Kanton Zug einen hohen Anteil an Wanderwegen auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes auf. Im neuen Handbuch «Wanderwegnetzplanung» wird darauf hingewiesen, dass der gesamtschweizerische Durchschnitt im Mittelland bei 25-35 % (Alpenraum 10-20 %) liegt. Der Zielwert liegt gemäss den «Qualitätszielen Wanderwege Schweiz» jedoch bei 10-20 %.

A.5 Ziele der Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes

Für die Anpassung des kantonalen Wanderwegnetzes wurden folgende Zielsetzungen definiert:

- Klare Wanderroutendefinitionen mittels Durchführung einer systematischen Wanderroutenplanung zur Übernahme in das digitale Bewirtschaftungssystem MISTRA;
- Reduktion des Anteils an Wanderwegen auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes;
- Reduktion der Wegnetzlänge und der Dichte als Massnahme des kantonalen Entlastungsprogramms 2015-2018.

B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

B.1 Kantonale Wanderroutenplanung

Die in Zusammenarbeit mit dem Verein Zuger Wanderwege erarbeitete Wanderroutenplanung führt zu 121 Wanderrouten, die entweder Ausgangs- und/Zielpunkt im Kanton Zug haben. Daneben gibt

es noch 8 Routen, die den Kanton Zug lediglich durchqueren und weder Ausgangs- noch Zielpunkt im Kanton Zug liegen.

Bei der Wahl des Routenverlaufs wurden nach Möglichkeit die oben genannten anzustrebenden Eigenschaften eines Wanderwegnetzes berücksichtigt. Leider war es nicht immer möglich, sämtliche dieser Aspekte auf bestehenden oder mit vernünftigem Aufwand auszubauenden Wegen zu berücksichtigen.

B.2 Das aktualisierte Wanderwegnetz des Kantons Zug

Das neue Wanderwegnetz im Kanton Zug weist folgende Eigenschaften auf:

| | |
|--|--|
| – Wanderwegnetzlänge: | 374 km (- 184 km; - 33 %) |
| – Wanderwege im Siedlungsgebiet: | 48 km (- 22 km; - 31 %) |
| – Wanderwege ausserhalb Siedlungsgebiet: | 326 km (- 166 km; - 33 %) |
| – Wanderwege auf Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes: | 121 km (37 %) (- 55 km; - 31 %) |
| – Netzdichte (Fläche Kanton Zug: 207 km ² , ohne Seen): | 1,8 km/km ² (- 0.9 km/km ²) |

Mit dem vorgeschlagenen Wanderwegnetz können folgende messbare Ziele erreicht werden:

- Reduktion der Netzlänge
- Reduktion der Netzdichte

Nicht erreicht werden konnte das Ziel, den prozentualen Anteil der Wege mit Hartbelag ausserhalb des Siedlungsgebietes zu senken. Dies liegt vor allem darin begründet, dass aufgrund der durchgeführten Wanderroutenplanung auch Wege, die mit geeignetem Naturbelag versehen sind, aus dem Wegnetz gestrichen werden. Die Länge dieser Wege konnte jedoch um 55 km reduziert werden. Es wurde bewusst darauf verzichtet, zusätzliche Wanderrouten in die Planung aufzunehmen, nur um diesen Hartbelagsanteil zu «beschönigen» und dem Zielwert entsprechen zu können. Vielmehr muss es auch künftig darum gehen, durch Einzelmassnahmen und konsequente Umsetzung der Ersatzpflicht den Anteil der Wanderwege mit geeigneter Oberfläche zu erhöhen.

Mit der Reduktion der Netzlänge bzw. der Netzdichte kann auch die Massnahme «Ausdünnen des Wanderwegnetzes» des Entlastungsprogramms des Kantons Zug umgesetzt werden. Einsparungen für den Kanton ergeben sich aus der geringeren Anzahl Wegweiser- und Wegweiserstandorte sowie dem damit verbundenen geringeren Kontroll- und Unterhaltsaufwand. Nach Umsetzung der neuen Wanderroutenplanung und dem reduzierten Wanderwegnetz wird die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zuger Wanderwege entsprechend angepasst.

B.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

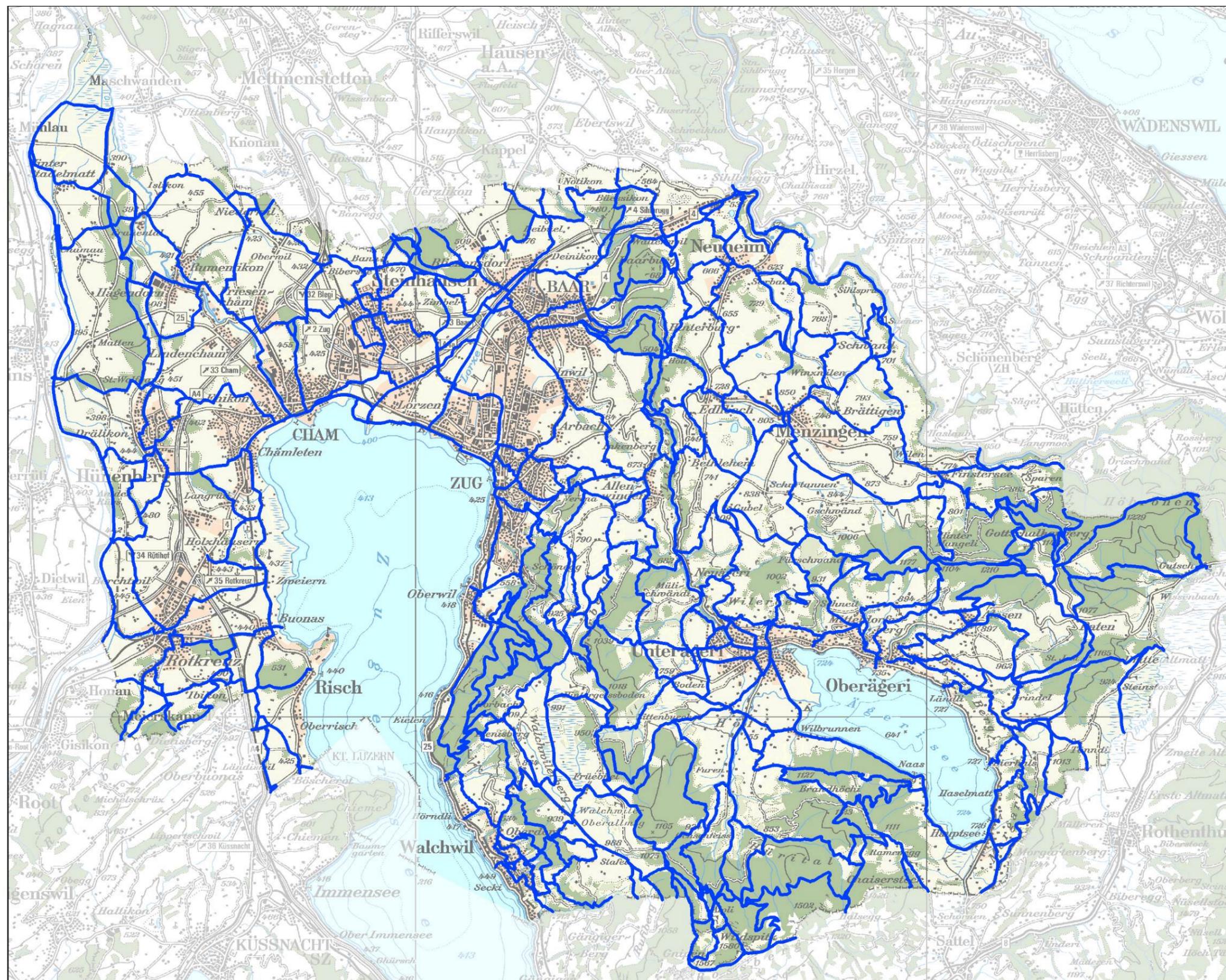
Im kantonalen Richtplan ist in der Richtplankarte nur das Wanderwegnetz, nicht aber die Wanderrouten, abgebildet. Die Routen spielen erst für die Signalisation der Wanderwege eine Rolle und führen die Wandernden vom Ausgangs- zum Zielort. Selbstverständlich kann eine Wanderroute an jedem Kreuzungspunkt mit einer anderen Route verlassen und das Ziel geändert werden. Die Wanderrouten spielen im «Hintergrund» eine wichtige Rolle, für die Abbildung im kantonalen Richtplan ist jedoch nur das Netz der Wanderwege entscheidend.

Im aktuellen Zustand ist das kantonale Wanderwegnetz in der Richtplankarte des kantonalen Richtplans im Massstab 1: 25'000 dargestellt. Dieses soll neu in einer separaten Teilkarte im Massstab 1:50'000 dargestellt werden. Damit sind alle Verkehrsnetze von kantonaler Bedeutung einheitlich in Teilkarten dargestellt.

Richtplankarte alt

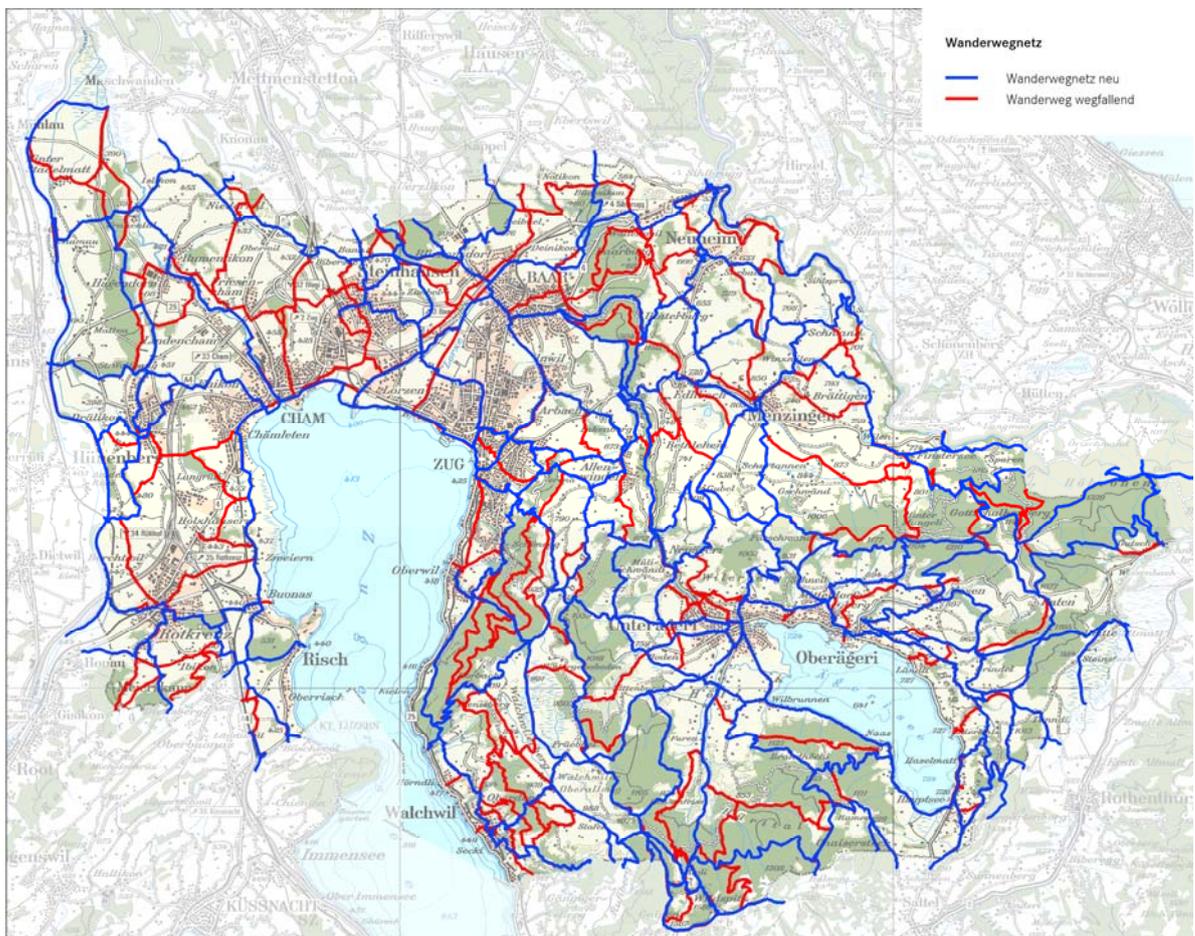
Wanderwegnetz

— Wanderwegnetz

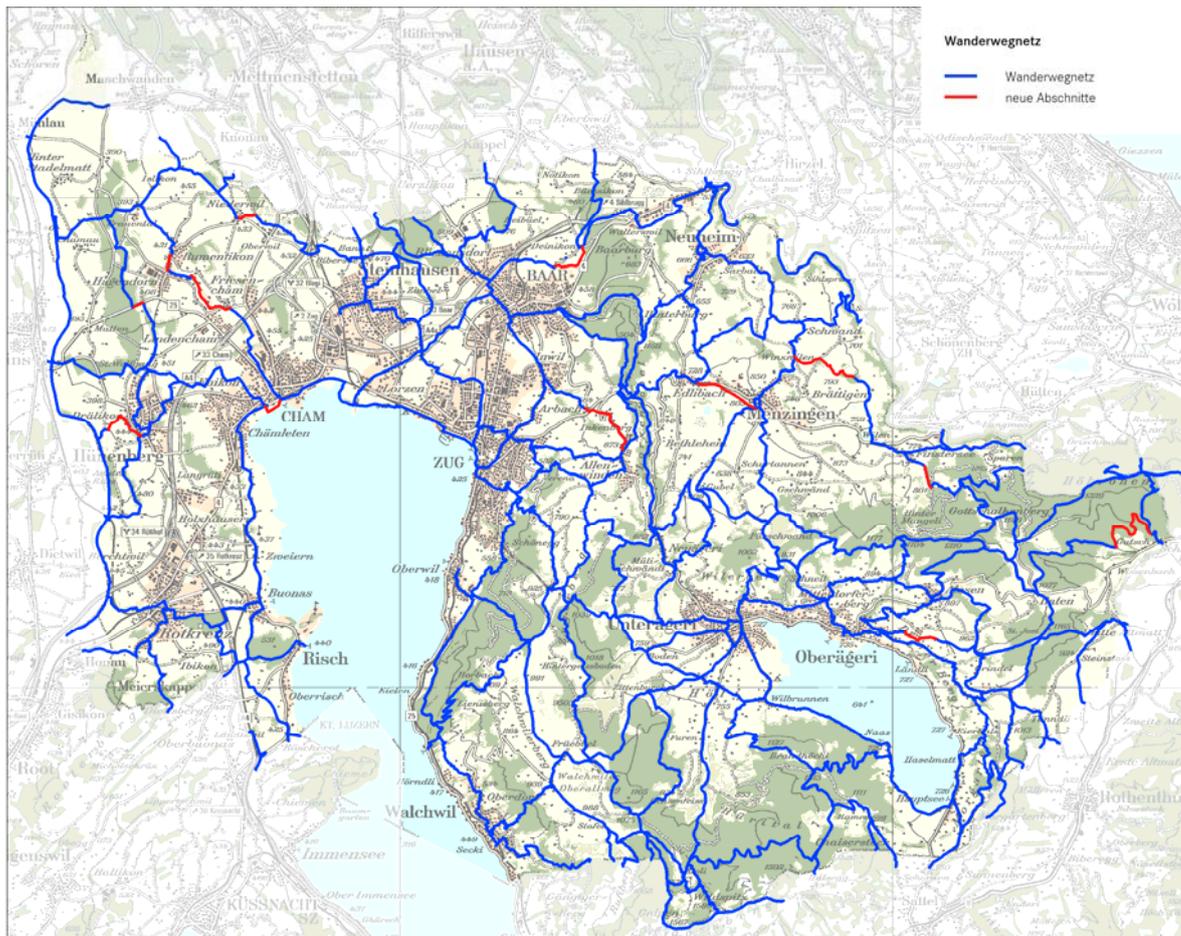


Während die beiden Karten auf den Seiten 19 und 20 das alte und das zum Beschluss vorliegende neue kantonale Wanderwegnetz zeigen, dienen folgende beiden Abbildungen lediglich zur Erläuterung.

Hier werden rot die aus dem kantonalen Wanderwegnetz wegfallenden Wege und in blau das verbleibende kantonale Wanderwegnetz dargestellt.



In folgender Abbildung sind rot dargestellt neu in das kantonale Wanderwegnetz aufzunehmende Wege. Diese ergeben zusammen mit den blau dargestellten Wegen das neue zu beschliessende kantonale Wanderwegnetz.



B.4 Interessensabwägung

Mit den hier vorgeschlagenen Anpassungen reduziert sich die Länge des Wanderwegnetzes um 184 km. Dies bedeutet, dass dem Wandernden weniger Möglichkeiten offen stehen, sich auf gelb bzw. gelb/rot signalisierten Wander- oder Bergwanderwegen zu bewegen. Es gilt jedoch zu beachten, dass künftig nicht mehr gelb signalisierte Wege in der Regel bestehen bleiben und auch weiterhin für Wanderungen und/oder Spaziergänge benutzt werden können. Die einheimische Bevölkerung mit Ortskenntnissen kann diese Wege also auch künftig benutzen. Ausserdem haben die Gemeinden die Möglichkeit, wichtige Wege in das kommunale Fusswegnetz aufzunehmen, womit sie auch weiterhin behördenverbindlich festgesetzt wären.

Mit dem angepassten Wanderwegnetz kann dem Grundsatz «Qualität vor Quantität» nachgelebt werden und gleichzeitig die im Entlastungsprogramm des Kantons Zug enthaltene Massnahme «Ausdünnen des Wanderwegnetzes» umgesetzt werden. Das Wanderwegnetz würde in seiner Dichte in etwa auf das Niveau der umliegenden Kantone gesenkt werden.

Die Anpassungen am Wanderwegnetz sind aufgrund der heute vorhandenen Wanderwegnetzdicke im Kanton Zug vertretbar.

B.5 Kosten

In Zusammenhang mit der Neusignalisierung des kantonalen Wanderwegnetzes entstehen folgende Kosten:

- Materialkosten für die neuen Wegweiser, neue Wegweiserstandorte (Fundament, Stangen) und Zwischenmarkierungen (Richtungszeiger bzw. gemalte oder geklebte Rhomben);
- Montagekosten für die neuen Wegweiser, neue Wegweiserstandorte und Zwischenmarkierungen (Richtungszeiger / Rhomben);
- Kosten für die Demontage der alten Wegweisung inkl. entfernen der nicht mehr gebrauchten Stangen und Fundamente sowie und entfernen der Zwischenmarkierungen.

Richtwerte für Materialkosten für eine Neusignalisierung eines Wanderroutennetzes sind im neuen Handbuch «Wanderwegnetzplanung» zu finden. Allerdings gilt zu beachten, dass die meisten Wegweiserstandorte schon heute bestehen und lediglich die Wanderwegtafeln ausgewechselt werden müssen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass pro Wanderwegtafel mit Kosten von durchschnittlich Fr. 150.- zu rechnen ist. Dazu sind noch die Arbeitsstunden zu rechnen, für welche mit Fr. 30-40.- zu rechnen ist (Montage von ca. drei Tafeln pro Stunde).

Auf dem neuen Wanderwegnetz sind ca. 170 Wegweiserstandorte (d.h. Kreuzungen oder Abzweigungen von Wanderwegen) vorhanden. Rechnet man mit durchschnittlich vier Tafeln pro Standort, ergibt dies 680 neue Wanderwegtafeln für das Netz des Kantons Zug und damit Materialkosten von rund Fr. 100'000.- und Kosten für die Arbeitsstunden für die Montage von rund 20'000.- inkl. Nebenkosten.

Schwieriger ist die Kostenschätzung für die Demontage der Wegweiser, Stangen und Fundamente auf dem nicht mehr in Betrieb stehenden Wanderwegnetz, da hier Erfahrungswerte fehlen. Die Demontage-Kosten dürften grob geschätzt rund Fr. 25'000.- betragen.

Alles in allem dürften geschätzte Kosten in der Höhe von rund 150'000.- bis 250'000.- anfallen. Für eine genauere Kostenermittlung wäre eine detaillierte Feinplanung notwendig, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Wanderwegnetzes im kantonalen Richtplan jedoch nicht stufengerecht wäre. Zudem ist zum heutigen Zeitpunkt nicht definiert, durch wen die notwendigen Arbeiten ausgeführt werden sollen. Denkbar wäre auch der Einsatz von Zivildienstleistenden zur Unterstützung der durch Fachleute des Vereins Zuger Wanderwege auszuführenden Arbeiten.

Mit den jährlich vorgesehenen Einsparungen (Reduktion Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zuger Wanderwege) von Fr. 40'000.- dürfte der Mehraufwand in maximal vier bis sechs Jahren amortisiert sein.

Weitere Einsparungen könnten sich bei den Gemeinden ergeben, je nachdem welche Wegstücke die Gemeinden weiterhin in ihre Unterhaltspflicht übernehmen.

Im Weiteren gilt zu beachten, dass auch mit der Beibehaltung des heutigen Wanderwegnetzes Kosten für eine digitale Bereinigung der Wanderwegsignalisation anfallen würden. Ausserdem müsste eine neue Wanderroutenplanung erfolgen, um die Wanderrouten in eine digitale Umgebung einbinden zu können.

Für die Signalisation des neuen Wanderwegnetzes stehen grundsätzlich folgende zeitliche Varianten zur Verfügung:

- Anstreben der Umstellung der neuen Wanderwegsignalisation innert einem (maximal zwei) Jahren. Diese Variante hätte den Vorteil, dass die inkonsistente Signalisation nur während einer relativ kurzen Zeit bestehen würde; bedürfte aber eines erhöhten Personalbedarfes.
- Eine etappierte Umstellung der neuen Wanderwegsignalisation über mehrere Jahre hätte vor allem den Nachteil, dass das Wanderwegnetz über eine längere Zeit nicht konsistent signalisiert wäre. Der Vorteil würde in einem reduzierten Personalbedarf liegen.
- Ein gänzlicher Verzicht auf eine Neusignalisation des Wanderwegnetzes hätte Abweichungen des signalisierten Wanderwegnetzes vom richtplanmässig festgesetzten Wanderwegnetz zur Folge und könnte den Wandernden nur schwer erklärt werden.